

Hausordnung für die Schule

Alle Schülerinnen und Schüler müssen sich in der Schule und der Schule gegenüber so verhalten, dass diese ihre Unterrichts- und Erziehungsaufgaben sowie ihre Fürsorgepflicht allen Schülerinnen und Schülern gegenüber erfüllen und ihre Ordnung wahren kann. Dazu müssen sich alle Schülerinnen und Schüler in die Schulgemeinschaft einfügen, die Anweisungen der Schulleiterin/des Schulleiters und der Lehrkräfte befolgen und die Bestimmungen der Schulordnung beachten. Für alle in der Schule Tätigen – Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer – gilt: Jeder ist verpflichtet, an seinem Platz und nach seinen Kräften zu einer lebendigen Schulgemeinschaft beizutragen, in der ungestört unterrichtet werden kann und in der man rücksichtsvoll miteinander umgeht.

Zum rücksichtsvollen Umgang zählt auch der aktive Einsatz für die Mitschüler. Eine Ausgrenzung Einzelner, auch im privaten Bereich, die auf das schulische Miteinander ausstrahlt, ist von allen an der Schule Beteiligten zu unterbinden. Die Schule wird zur Gewährung eines guten Klimas und Miteinanders alle pädagogischen Maßnahmen nutzen.

I. Organisatorische Regelungen

1. Stundenregelung (ab 01.08.2014)

1. und 2. Stunde	7.30 Uhr	bis	9.00 Uhr
1. große Pause	9.00 Uhr	bis	9.20 Uhr
3. und 4. Stunde	9.20 Uhr	bis	10.55 Uhr
2. große Pause	10.50/10.55 Uhr	bis	11.10 Uhr
5. Stunde	11.10 Uhr	bis	11.55 Uhr
6. und 7. Stunde	12.00 Uhr	bis	13.30 Uhr
SEK II Pause	12.45 Uhr	bis	13.30 Uhr
8. und 9. Stunde	13.35 Uhr	bis	15.05 Uhr
10. und 11. Stunde	15.15 Uhr	bis	16.45 Uhr
12. und 13. Stunde	16.45	bis	18.15 Uhr

2. Beurlaubungen sprechen aus: Für eine Stunde die Fachlehrerin/der Fachlehrer, bis zu drei Tagen die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer bzw. die Tutorin/der Tutor (außer unmittelbar vor oder nach den Ferien), weitergehende die Schulleiterin/der Schulleiter.

3. Entschuldigungen in Krankheits- und anderen unvorhersehbaren Fällen muss die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer bzw. die Tutorin/der Tutor umgehend schriftlich erhalten. In der Sekundarstufe II müssen sie zusätzlich allen betroffenen Kurslehrerinnen/Kurslehrern vorgelegt werden.

4. Pausenordnung

a) Die Pausenordnung gilt für alle Schülerinnen und Schüler.

b) In den großen Pausen ist der Aufenthalt in den Klassenräumen nicht erlaubt. Gestattet ist der Aufenthalt innerhalb des Gebäudes nur in der Pausenhalle, der neuen Eingangshalle und der Cafeteria. Alle anderen Bereiche sind nur Durchgangsbereiche.

c) Während der Pausen halten sich alle Schülerinnen und Schüler bis einschließlich Klasse 10 auf dem Schulgelände auf. Das Gelände darf von diesen nur mit Genehmigung einer/eines aufsichtführenden Lehrerin/Lehrers und auf eigene Gefahr verlassen werden.

d) Vom Klingeln zum Beginn einer Stunde abhalten sich alle Schülerinnen und Schüler in ihren Unterrichtsräumen auf.

e) Ballspiele sind auf der Sportfläche im hinteren Teil des Schulhofes erlaubt.

f) Den Anweisungen der aufsichtführenden Lehrerinnen und Lehrer, Schülerinnen und Schüler ist Folge zu leisten.

5. Fahrräder und Mopeds müssen während der Pausen auf dem Schulgrundstück geschoben werden, sie sind im Fahrradstand abzustellen. Auf dem Lehrerparkplatz dürfen nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule ihre Fahrzeuge abstellen.

6. Fachräume (Sprachen, Physik, Chemie, Biologie, Kunst, Musik, Erdkunde und Sport) dürfen nur in Gegenwart der Fachlehrerin/des Fachlehrers betreten werden. Wartebereich für Sport ist die Eingangshalle, in allen anderen Fällen der Bereich vor den Fachräumen.

7. Nach Unterrichtsschluss sind die Stühle auf die Tische zu stellen und die Räume in ordentlichem Zustand zu hinterlassen.

8. Als Aufenthaltsraum für Fahrschülerinnen und -schüler und in Freistunden dient die Cafeteria.
9. Geld und Wertsachen sind nach Möglichkeit nicht in die Schule mitzubringen. Verluste werden nicht ersetzt. Fundsachen sind bei der Klassenlehrerin/beim Klassenlehrer oder bei der Hausmeisterin/beim Hausmeister abzugeben.
10. Waffen dürfen nicht mit in die Schule gebracht werden.
11. Elektronische Geräte wie Handys, MP3-Player u.ä. sind während des Unterrichtes auszuschalten.
12. Bescheinigungen, Schülerschein usw. werden nur in den großen Pausen im Sekretariat ausgestellt.
13. Alle Schäden am Gebäude und an Einrichtungsgegenständen sind sofort der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer, der Fachlehrerin/dem Fachlehrer oder der Hausmeisterin/dem Hausmeister zu melden.
14. Hinweise zur Benutzung unserer Turnhalle:
 - a) Die Schülerinnen und Schüler warten nach dem ersten Klingelzeichen in der Eingangshalle.
 - b) Die Schülerinnen und Schüler verlassen nach dem Unterricht die Umkleieräume erst mit dem Klingeln.
 - c) Es ist darauf zu achten, dass die Schülerinnen und Schüler mit sauberen Turnschuhen die Halle betreten und keine Turnschuhe mit abfärbenden Sohlen tragen.

II. Elektronische Aufnahme- und Wiedergabegeräte, Nutzung neuer Medien

1. Für sämtliche Mittelstufenjahrgänge (G8: 5–9, G9: 5–10) gilt, dass mitgebrachte Mobiltelefone und andere Unterhaltungselektronik (u.a. Smartphone, iPod, MP3/4-Player, Nintendo DS) während der gesamten Aufenthaltszeit auf dem Schulgelände ausgeschaltet (d.h. keine Standby-Funktion, keine Stummschaltung) und nicht sichtbar in den Taschen verstaut sind.
2. Das Telefonieren ist nur nach Genehmigung durch eine Lehrkraft gestattet.
3. Jegliche Ton- und Bildaufnahmen durch mitgebrachte Geräte sind während des Schulbetriebs im Schulgebäude und auf dem Schulgelände verboten. Bei Missbrauch (Cybermobbing / Einstellen verletzender Kommentare in sozialen Netzwerken / Recht am eigenen Bild) greifen die Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen.
4. Ausnahmen der obigen Regelungen müssen von der Lehrkraft ausdrücklich genehmigt werden. Schulveranstaltungen sind davon ausgenommen.
5. In den G9-Jahrgängen werden ab Jahrgang 9 Tablets als mobile Endgeräte angeschafft; diese sind ausschließlich im Unterricht zu nutzen (→ Tablet-Nutzerordnung). In der Oberstufe (G8 ab Jg. 10, G9: ab Jg. 11) ist die Nutzung mobiler Endgeräte im Oberstufenraum auch in den Freistunden und Pausen zugelassen.
6. Bei allen Leistungsüberprüfungen sind die unter Punkt 1 genannten Geräte ausgeschaltet an einer von der Lehrkraft ausgewiesenen Stelle für die Dauer der Leistungsüberprüfung abzulegen.
7. Die Schule übernimmt keine Haftung für Verlust von und Sachschäden an den mitgebrachten Geräten.

III. Nikotin – Alkohol – Drogen

1. Nikotin, Alkohol und Drogen schädigen die Gesundheit des Menschen. Ihr Konsum in der Schule ist deshalb verboten.
2. Eine Missachtung dieser Regelung stellt einen schweren Verstoß gegen die Hausordnung der Schule dar.

IV. Pädagogische Maßnahmen

Um die Erfüllung der Unterrichts- und Erziehungsaufgaben der Schule zu sichern und die Ordnung aufrechtzuerhalten, werden folgende Regelungen getroffen:

1. Zur Verbesserung des Arbeitsverhaltens und der Schülerinnen-/Schülerleistungen sind folgende Maßnahmen zulässig:
 - a) Wiederholung bzw. Nachholen nachlässig oder nicht durchgeführter Arbeiten,
 - b) häusliche Übungsarbeiten,
 - c) zusätzliche Arbeitsstunden unter Aufsicht (bei vorheriger Mitteilung an die Erziehungsberechtigten).

2. Anfängen von gemeinschaftsschädigendem Verhalten soll mit pädagogischen Maßnahmen begegnet werden. Dazu gehören:
 - a) Gespräch mit der Schülerin/dem Schüler,
 - b) Aussprache mit der Klasse,
 - c) schriftliche Verwarnung,
 - d) Ausschluss von Veranstaltungen.
3. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die in den einleitenden Sätzen dieser Hausordnung genannten Grundsätze können folgende Maßnahmen angewendet werden:
 - a) Androhung der Überweisung in eine Parallelklasse,
 - b) Überweisung in eine Parallelklasse,
 - c) Androhung des Ausschlusses vom Unterricht bis zu höchstens vier Wochen,
 - d) Ausschluss vom Unterricht bis zu höchstens vier Wochen,
 - e) Androhung der Kündigung des Beschulungsvertrages,
 - f) fristgerechte Kündigung des Beschulungsvertrages,
 - g) fristlose Kündigung des Beschulungsvertrages.
4. Die unter 3. genannten Maßnahmen sind dann zu erwägen, wenn die Schülerin/der Schüler durch ihr/sein Verhalten
 - a) die Erfüllung des Unterrichts- und Erziehungsauftrages der Schule erheblich beeinträchtigt,
 - b) die Grundregeln des menschlichen Zusammenlebens in der Schule erheblich verletzt oder die Sicherheit von Personen in der Schule gefährdet,
 - c) den Unterricht erheblich stört oder unmöglich macht,
 - d) gegen Anordnungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule verstößt, sofern diese zur Erfüllung des Unterrichts- und Erziehungsauftrages der Schule notwendig sind.
5. Diese Maßnahmen sind dann zu erwägen, wenn der Schülerin/dem Schüler Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last zu legen ist.
6. Die Verhängung einer dieser Maßnahmen setzt ein Verschulden voraus, dessen Schwere, Umfang und Häufigkeit vom Grad der Reife und dem Alter der Schülerin/des Schülers abhängen.
7. Die Maßnahmen unter 3. a) bis d) werden von der Klassenkonferenz verhängt. Über Maßnahmen nach den Buchstaben e) bis g) entscheidet auf Antrag der Klassenkonferenz der Vorstand.